

§1

An der Technischen Universität Graz ist vom Senat ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einzurichten, dessen Aufgabe es ist, Diskriminierungen durch Universitätsorgane auf Grund des Geschlechts entgegenzuwirken und die Angehörigen und Organe der Universität in Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Frauenförderung zu beraten und zu unterstützen. Die Aufgaben und Rechte des Arbeitskreises ergeben sich aus dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, dem Universitätsgesetz 2002 (insbesondere dem §§ 42 ff) und dem Frauenförderungsplan der Technischen Universität Graz.

§2

- (1) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen besteht aus 13 Mitgliedern und 13 Ersatzmitgliedern, die von den im Senat vertretenen Gruppen von Universitätsangehörigen nach Abstimmung mit dem Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen entsendet werden. Dabei hat dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen mindestens jeweils ein Mitglied der in (§ 94 Abs 1) § 94 Abs 2 Z 1, § 94 Abs 2 Z 2, § 94 Abs 3 Z1-2 und § 94 Abs 3 Z 3 genannten Personengruppen anzugehören. Bei der Entsendung der Mitglieder und Ersatzmitglieder in den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen Organisationseinheiten der Universität Bedacht zu nehmen.
- (2) Als Mitglieder es Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind bevorzugt Personen mit Erfahrung in Gleichstellungsfragen zu entsenden.
- (3) Die Funktionsperiode der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen beträgt 3 Jahre, wobei die erste Periode mit 1.1.2004 beginnt. Nach erfolgter Konstituierung nimmt der nach UG 2002 eingerichtete Arbeitskreis hinsichtlich der in § 123 genannten Verfahren die Rechte gem. UOG 93 wahr.
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus so wird vom Senat nach Abstimmung mit dem Arbeitskreis ein Mitglied aus der Liste der Ersatzmitglieder entsendet.

§ 3

Nach der vollständigen Entsendung ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen von der/dem Vorsitzenden des Senats unverzüglich zur konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die/der Vorsitzende des Senats leitet die Sitzung bis zur Wahl einer/eines Arbeitskreisvorsitzenden.

§ 4

- (1) Die Mitglieder des Arbeitkreises für Gleichbehandlungsfragen sind bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden. Sie dürfen bei der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert werden und wegen dieser Tätigkeit nicht in ihrem beruflichen Fortkommen benachteiligt werden.
- (2) Den Mitgliedern des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ist von den zuständigen Stellen insbesondere dem Rektorat in allen inneruniversitären Angelegenheiten Auskunft zu geben und Einsicht iSd § 42 Abs 4 UG 2002 zu gewähren.
- (3) Das Rektorat hat für die administrative Unterstützung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sowie für die Bereitstellung der dafür erforderlichen Ressourcen (Personal-, Raum- und Sachaufwand) zu sorgen.
- (4) Die derzeitige Planstelle zur administrativen Unterstützung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und die dazugehörigen Ressourcen werden organisatorisch in das Büro für Gleichstellung und Frauenförderung eingegliedert. Die/der Planstelleninhaber/in ist, soweit es um die Unterstützung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen geht nur an Weisungen und Beschlüsse des Arbeitskreises gebunden.